

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 6

Vereinsnachrichten: Statuten des Cantonal-Militärvereins des Cantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zen Körper mit Filz bedecken; übrigens ist ein Kolbenschlag weniger zu fürchten als ein Bajonettschick und gegen diesen schützt kein Eschako.

Wir halten demnach dafür, daß man statt der Eschako von Filz tuchene Kappen einführen sollte mit Sturmbändern versehen und einem Wachs- tuch, das eingerichtet ist zum abnehmen und zum herablassen, daß auch Hals und Schulter vor Re- gen geschirmt werden kann.

Durch Einführung einer solchen zweckmäßigen und wenig kostbaren Kopfbedeckung, würde das erspart, was das früher Vorgeschlagene mehr kosten würde.

Wir schließen also: durch Abschaffung der Eschako würden die Truppen bedeutend an Marschfähigkeit gewinnen und die Infanterie durch Verlängerung der Bajonnete an Kraft sich verdoppeln, besonders wenn sie lernte, das Bajonnet methodisch zu gebrau- chen. —

Wir glauben diese beiden Vorschläge würden unserm Militär und daher unserm Vaterland gewiß von Nutzen seyn.

Sinner, Major.“

* * *

„An Präsident und Mitglieder des bernischen Offiziersvereins.

Hochgeehrte Herren!

Es hat sich unter den Mitgliedern des bernischen Offiziersvereins zu Burgdorf ein besonderer Lokalverein gebildet, der einstweilen monatlich zweimal, je am 1. und 3. Samstag sich versammelt, diese Zusammenkünfte zur Unterhaltung über mili- tärwissenschaftliche Gegenstände benutzt und um desto mehr und wohlthätiger zu wirken, nicht nur sämtliche Offiziere aller Waffen und zwar sowohl des Orts als der Umgegend, sondern ebenso alle Unteroffiziere jeder Waffengattung zur Theilnahme an demselben eingeladen.

Die Unterzeichneten machen es sich zur ange- nehmen Pflicht, Ihnen, Hochgeachtete Herren! hievon zu Händen des Kantonaloffiziersvereins förm- liche Anzeige zu machen.

Der Lokalverein von Burgdorf hofft nicht lange einzig zu stehen. Das Bedürfnis wissenschaftlicher Bildung ist zu tief und zu allgemein gefühlt, als daß nicht überall wo die Verhältnisse es gestatten, ähnliche Vereine sich bilden sollten, deren Wirksamkeit um so gesicherter wäre, wenn sie, unter sich zwar getrennt, durch den Kantonalverein aber zu einem Ganzen verbunden, von diesem aus eine gleichmä- ßige Richtung und Ermunterung empfiengen. Da- durch, daß der Lokalverein von Burgdorf nicht bloß Offizieren, sondern auch Unteroffizieren den Beitritt geöffnet, die nicht Mitglieder des Kantonalvereines sind, glaubt er nicht gegen den Geist dieses letz- tern gehandelt zu haben; denn gewiß ist der Aus- schluß der Unteroffiziere aus dem Kantonalverein

andern Gründen als der Rangverschiedenheit zu- zuschreiben, die da, wo es sich darum handelt, durch Vereinerung sich auszubilden und die Gefühle des Patriotismus zu beleben, wegfallen soll. Diese Gründe nun sind bei bloßen Lokalvereinen nicht vorhanden, es ist nicht zu befürchten, daß solche beschränkte Kreise zu zahlreich werden, es läßt sich wohl eher annehmen, daß hie und da ohne Zuzug von Unteroffizieren die Bildung von Sectionen we- gen allzugeringer Zahl von Gliedern unmöglich wäre. Daß übrigens eine solche Verbindung zwischen Of- fizieren und Unteroffizieren in militärischer und bürgerlicher Beziehung nur wohlthätig auf beide wirken kann, ist einleuchtend.

Indem die Unterzeichneten Ihnen auftragsgemäß diese Anzeige machen, haben sie die Ehre Sie ihrer vorzüglichen Achtung und Ehrerbietung zu ver- sichern.

Namens des Local-Militärvereins von Burgdorf:

Der Präsident:

R. Kupferschmid, Hauptm.

Der Sekretär:

Gd. Blösch, Oberlieut.“

Statuten des Cantonal-Militärvereins des Cantons Luzern.

I. Organisation.

§. 1. Die heute in Sursee versammelten unten benannten Offiziere beschließen: „es soll ein Militär- verein des Cantons Luzern gebildet werden.“

§. 2. Seine Bestimmung ist rein militärisch, namentlich gute Waffenbrüderschaft und Gemeinsinn für das vaterländische Wehrwesen zu befördern, so wie den, zur Hebung desselben von den Militärbe- hörden anzuordnenden Mitteln durch thätiges Mit- wirken Vorschub zu leisten. Jede andere Tendenz aber soll dem Vereine fremd bleiben.

§. 3. Als Mitglieder können in den Verein treten:

- a) Alle Offiziere des Cantons Luzern, die entweder von der Eidgenossenschaft oder von Behörden des Cantons brevetirt sind;
- b) Die von der Militärkommission anerkannten Cadetten;
- c) Die wirklichen Mitglieder der obern Militärbe- hörden und die Quartiercommandanten;
- d) Die wirklichen Exerciermeister und die Unter- offiziere.

§. 4. Die Aufnahme in den Verein geschieht durch einfache Meldung bei einem Mitgliede der Vorsteherschaft, oder einem Correspondenten eines Militärquartiers. — Das, auf die Anzeige der Vorste-

herrschaftsmitglieder und der Correspondenten der Militärquartiere dem Aktuariat zusammengestellte Verzeichniß der Neuangemeldeten, wird der Versammlung, so gleich nach Verlesung des Protokolls, zur Genehmigung vorgelegt, worauf die als Mitglieder Angenommenen in den Verein treten.

§. 5. Jeder Offizier, der mit Ehren seine militärische Laufbahn verläßt, bleibt Mitglied des Vereins, so lange er nicht selbst seinen Austritt begehrt.

§. 6. Dagegen soll derjenige aus dem Verzeichniß der Mitglieder des Vereins gestrichen werden:

- a) welcher auf unehrenhafte Weise von seiner Militärstelle entlassen wird;
- b) der in Folge Beschlusses des Vereins wegen unehrenhaftem Betragen in der Versammlung selbst, oder wegen ehrloser Handlungsweise außer derselben, von dieser ausgeschlossen wird.— Ein solcher Beschluß muß jedoch, gestützt auf vorgängige Untersuchung des Sachverhaltes, und eines dießfälligen Antrags von Seite der Vorsteherchaft motivirt seyn.

§. 7. Die Leitung des Vereins ist einer Vorsteherchaft, bestehend aus:

- einem Präsidenten;
- einem Quästor, der zugleich die Stelle eines Vizepräsidenten bekleidet; und
- einem Aktuar

übertragen. — Die Wahl derselben geschieht alljährlich durch geheimes absolutes Stimmenmehr, und die Abtretenden sind für die nächste Amtsdauer nicht wieder wählbar. Nebst dieser werden noch drei Suppleanten erwählt.

Ferner werden die Offiziere ein und desselben Militärquartiers, die im Cantonalverein sich befinden, unter sich einen Correspondenten bezeichnen, der sich mit der Vorsteherchaft des Cantonalvereins in Verbindung setzt, die Aufträge derselben vollzieht, und dem Quästor im Bezug der Vereinsprästanda an die Hand gehen soll.

§. 8. Die unausweichlichen Ausgaben für den Verein werden aus einem Beitrage aller Vereinsmitglieder bestritten, welcher alljährlich, auf den Antrag der Vorsteherchaft, von der Versammlung bestimmt, und jedesmal zum voraus bezogen wird, wofür der Quästor der Vorsteherchaft Rechnung abzulegen hat. Diese Rechnung unterliegt der Ratifikation der Versammlung.

II. Versammlung des Vereins.

§. 9. Der Verein versammelt sich ordentlicher Weise des Jahres einmal; außerordentlich aber so oft, als es die Vorsteherchaft aus Gründen, die das gesammte Militärwesen und das Wohl des Vereins beschlagen, für nothwendig erachtet, und auf bestimmtes Verlangen von wenigstens $\frac{1}{6}$ der Mitglieder des Vereins. Die Versammlung ist öffentlich.

§. 10. In der Versammlung erscheinen die noch wehrpflichtigen Mitglieder in Uniform.

§. 11. Den Versammlungsort der nächsten ordentlichen Zusammenkunft bestimmt jedesmal der Verein, für die außerordentliche die Vorsteherchaft. In beiden Fällen liegt derselben ob, für ein geeignetes Lokale und für das übrige Nöthige besorgt zu seyn. Der Tag der Versammlung soll jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 12. Den Tag der Versammlung bestimmt, mit Berücksichtigung allfälliger besonderer Hindernisse für eine größere Zahl der Mitglieder, die Vorsteherchaft.

§. 13. Die in der Versammlung anwesenden Mitglieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl, gültige Beschlüsse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung des Vereins nach Kräften beizutragen.

§. 15. Um den Zweck des Vereins zu heben, wird die Gesellschaft oder die Vorsteherchaft Fragen und Abhandlungen zur schriftlichen Beantwortung feststellen. Wo einzelne Sektionen gebildet sind, ist eine jede solche gehalten, die ihr von der Vorsteherchaft angewiesene Frage oder Abhandlung zu beantworten.

§. 16. Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Vereinsmitglieder vertheilt werden.

§. 17. Die Revision der Statuten und die dahingehenden Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der Anwesenden beschloffen.

Vorstehende Statuten des Cantonal-Militärvereins, beschloffen den 22. Brachmonat 1834, wurden bei der außerordentlichen Versammlung desselben am 13. Februar 1835 in Sursee mit dem Protokolle vor- und abgelesen und den Beschlüssen getreu abgefaßt erklärt.

Sursee, den 13. Februar 1835.

Namens des Cantonal-Militärvereins,
In Abwesenheit des Präsidenten,
Der Quästor, als Vizepräsident:
Nikolaus Anich.
Der Sekretär:
J. A. Thomas Meyer.

M i s s z e l l e.

Eine Gemeinde im Appenzellerlande hatte bei einer Musterung wenig Mannschaft und stellte sie daher alle in ein Glied. Da man sie deshalb aufzog, bemerkte einer: „Wir haben keine wüste (schlechte), die man muß hintre (hinten an) stellen.“
(Gemälde der Schweiz, XIII. Bdchen.)